

Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten für die XII. Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat gemäß § 46 Abs. 4 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in seiner Sitzung am 28.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verringerung der Zahl der Abgeordneten bis 11.000 Einwohner

Der Zahl der Abgeordneten wird für die XII. Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land um vier verringert, wenn die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 177 Abs. 2 NKomVG für die Wahl des Rates nicht größer als 11.000 ist.

§ 2 Abweichende Verringerung der Zahl der Abgeordneten über 11.000 Einwohner

Abweichend zu § 1 wird der Zahl der Abgeordneten für die XII. Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land um sechs verringert, wenn die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 177 Abs. 2 NKomVG für die Wahl des Rates größer als 11.000 ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, den 28.01.2025



Patrick Rymas
Samtgemeindebürgermeister

